gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 3. Juni 1983

Der Regierungspräsident

I/2 a — 3 k 08 — 17 StAnz. 47/1983 S. 2256

1352

# Wohnplatzverzeichnis:

Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Neuhof. Landkreis Fulda

Auf Antrag der Gemeinde Neuhof, Landkreis Fulda, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

"Bilandshöfe" "Zwickmühle" "Hermeshof" "Lindenhof" "Geringshof" "Bastenmühle" "Birkenhof" "Forsthaus H." "Heckenhof"

"Kemmete" "Mühlfeldshof" "Schlagmühle" "Spatzenhof"

"O. Kemmetemühle" "Steinhof" "U. Kemmetemühle" "Wessenh**of"** 

"Forsthaus R"

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 4. Oktober 1983

Der Regierungspräsident

I/2 a — 3 k 08 - 17

StAnz. 47/1983 S. 2257

1353

# Wohnplatzverzeichnis;

Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Willingen, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Auf Antrag der Gemeinde Willingen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

"Am Köhlerhagen" "Auf dem Treis" "Auf dem Orenberg" "Am Bahnhof" "Im Grund" "Speiermühle" Mospel" "Dommelmühle" "In der Goldbeck"

"In der Lommerke" "Auf dem Roth"

"Im Ohl"

"Wakenfeld" "Haus Sonnenberg" "Ohlenbeck"

"Im Wiesengrund"

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 7. Oktober 1983

Der Regierungspräsident

I/2 a --- 3 k 08 --- 17

StAnz. 47/1983 S. 2257

1354

## Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung, Umbenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Gudensberg, Schwalm-Eder-Kreis

Auf Antrag der Stadt Gudensberg, Schwalm-Eder-Kreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung

I. besonders benannt:

"Richardsberg" "Gleichener Mühle" "Hillemühle" "Im Weinberg" "Neue Mühle "Stieglitzhof" "Ziegelei"

II. umbenannt:

"Gestecke (Forsth.)" in "Gestecke"

III. aufgehoben:

"Lamsberg (Steinbruch)"

Kassel, 31. Mai 1983

Der Regierungspräsident

I/2 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 47/1983 S. 2257

1355

## Wohnplatzverzeichnis;

Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Körle, Schwalm-Eder-Kreis hier:

Auf Antrag der Gemeinde Körle, Schwalm-Eder-Kreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze .

"Bahnwärterhaus Nr. 81" "Mühle"

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Kassel, 8, Juni 1983

Der Regierungspräsident

I/2 a — 3 k 08

StAnz. 47/1983 S. 2257

1356

DARMSTADT

"In der Hege"

# BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

# Verordnung über das Naturschutzgebiet "Weiperz-Berg bei Breunings und Weiperz" vom 28. Oktober 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBL I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutz-gesetzes vom 20, Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Na-turschutzbehörde verordnet:

(1) Der "Weiperz-Berg bei Breunings und Weiperz" wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet "Weiperz-Berg bei Breunings und Weiperz" besteht aus dem Weiperz-Berg und seiner näheren Umgebung in den Gemarkungen Breunings und Weiperz, Gemeinde Sinntal, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe

36,7047 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:5000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

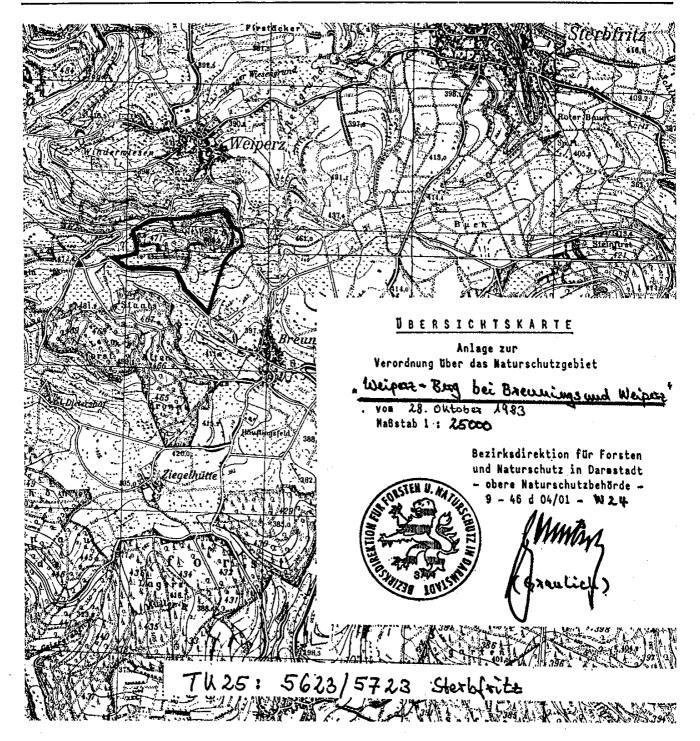
(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder ge-kennzeichnet.

8.2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine landschaftsprägende Laubwaldkuppe, Kalkmagerrasen- sowie Halbtrockenrasenfläche mit ihrer seltenen und bestandsgefährdeten Tierund Pflanzenwelt zu schützen und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können



(§ 12 Abs. des 2 Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten.

- Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Gewässerstand zu verändern;
- Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder

Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. im Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu reiten;
- zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen umzubrechen;

- stickstoffhaltigen Dünger einzubringen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### 8 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- 2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes sowie ohne Neuanlage von Nadelbaumkulturen mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
- die Unterhaltung und der Betrieb der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Sinntal;
- 4. die Ausübung der Jagd;
- die Benutzung der Erholungsanlagen des Zweckverbandes Naturpark Hessischer Spessart.

Ş

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- 4. Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert (§ 3 Nr. 4);
- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. im Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege reitet (§ 3 Nr. 8);
- 9. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
- 12. Wiesen umbricht (§ 3 Nr. 12);
- stickstoffhaltigen Dünger einbringt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

#### 8 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. Oktober 1983

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz gez. Graulich StAnz. 47/1983 S. 2257

1357

# HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

# Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main – Finanzausgleich in Hessen –

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt a. M. — führt einen Fortbildungslehrgang durch, der sich schwerpunktmäßig mit dem Zuweisungs- und Umlagensystem befaßt, das im Hessischen Finanzausgleichsgesetz geregelt ist. Der Lehrgang ist sowohl für die Vermittlung von Grundkenntnissen geeignet als auch für Teilnehmer, die die Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch nutzen möchten. Es soll die Möglichkeit einer ausführlichen Erörterung geboten werden.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Aufgaben- und Steuerverteilung nach dem Grundgesetz
- Notwendigkeit eines Finanzausgleichs
- Unterscheidung in horizontalen und vertikalen Finanzausgleich und deren Ziele
- Überblick über die Bereiche, die im FAG geregelt sind
- Steuerverbund- und Finanzausgleichsmasse und deren Verwendung
- Arten von Zuweisungen
- Berechnungen (z. B. von Schlüsselzuweisungen und besonderen Finanzzuweisungen) anhand praktischer Fälle
- Verfahren bei Investitionszuweisungen (Antragstellung, Bewilligung, Nachweis der Verwendung) unter besonderer Würdigung der Investitionsförderungsrichtlinien
- Arten und Berechnung von Umlagen (Kreis-, Verbandsund Krankenhausumlage)
- Kreis- und Landesausgleichsstock
- kritische Anmerkungen

Die Fortbildungsmäßnahme umfaßt insgesamt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils mittwochs von 8.00—11.30 Uhr (4 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

Termine der Veranstaltungen: 30. November 1983, 7., 14. und 21. Dezember 1983.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 110,40 DM, für Nichtmitglieder 137,60 DM. Namentliche Anmeldungen bitten wir formlos durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4. zu richten.

(Für diesen Lehrgang stehen nur noch begrenzt Teilnehmerplätze zur Verfügung.)

Frankfurt am Main, 27. Oktober 1983

Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar

StAnz. 47/1983 S. 2259

1358

# Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Sekretärinnen-Seminar —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt a. M. — führt einen Fortbildungslehrgang für Sekretärinnen durch. Diese Fortbildungsveranstaltung vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten für die Bereiche Sekretariatspraxis und -organisation, sozialpsychologische Anforderungen und Gesprächsführung.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Berufsbild Sekretärin, neue Aufgaben und Anforderungen, menschliche und fachliche Qualifikationen
- Neue Techniken im Sekretariat, Akzeptanzprobleme bei der Einführung neuer Kommunikationstechniken
- Vorbereitungen von Besprechungen, Sitzungen und Tagungen, Reisevorbereitungen, Spesenabrechnung
- Fehlerquellen in der Beurteilung der Mitmenschen
- Die Sekretärin als Mittlerin zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern
- Training der aktiven Gesprächsführung
- Die Sekretärin als Ausbilderin
- Weiterbildungsmodelle

Arbeitstechniken: Referate, Diskussion, Gruppenarbeit Die Fortbildungsmaßnahme umfaßt insgesamt 18 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, am 10., 11. und 12. Dezember 1983, jeweils von 8.00—13.15 Uhr, durchgeführt.

## Artikel 20

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Weiperz-Berg bei Breunings und Weiperz" vom 28. Oktober 1983 (StAnz. S. 2257) wird wie folgt geändert:

# 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht."

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

..8

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.".

